

BStGer BB.2022.46 vom 20. Februar 2024

Bundesstrafgericht, 2024-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2022.46

FR: TPF BB.2022.46 du 20 février 2024

IT: TPF BB.2022.46 del 20 febbraio 2024

Regeste

Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 StPO)

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss BB.2022.46a vom 25. August 2023 sistierte die Beschwerdekammer das Beschwerdeverfahren BB.2022.46 bis zum Vorliegen des Urteils des Bundesgerichts im Zusammenhang mit dem Urteil des Beschwerdegegners vom 10. Dezember 2021. Die Beschwerdekammer nimmt von Amtes wegen ein sistiertes Beschwerdeverfahren wieder an die Hand, wenn der Grund der Sistierung weggefallen ist (vgl. Art. 315 Abs. 1 i.V.m. Art. 379 StPO; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1B_259/2018 vom 26. Juni 2018 E. 2). Mit Urteil des Bundesgerichts 7B_182/2022 vom 9. November 2023 ist der Grund der Sistierung weggefallen, weshalb das Beschwerdeverfahren BB.2022.46 wieder an die Hand zu nehmen ist.

E. 2.1

Angefochten ist, neben Dispositivziffer 2 des Beschlusses vom OGer SH vom 18. März 2022, die in Dispositivziffer 1 beschlossene Entschädigung der amtlichen Verteidigung im kantonalen Berufungsverfahren. Der im Zeitpunkt dieses Beschlusses geltende Art. 135 StPO, welcher die Entschädigung der amtlichen Verteidigung regelt, wurde mit der am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Teilrevision der schweizerischen Strafprozessordnung revidiert. Rechtsmittel sind gemäss Art. 453 Abs. 1 StPO von der bisher zuständigen Behörde nach bisherigem Recht zu beurteilen. Demzufolge kommt vorliegend Art. 135 aStPO, d.h. die bis zum 31. Dezember 2023 geltende Fassung der Bestimmung, zur Anwendung. Gemäss Art. 135 Abs. 3 Bst. b aStPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG kann die amtliche Verteidigung gegen den Entscheid, mit welchem das Berufungsgericht eines Kantons die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für deren Bemühungen im kantonalen Berufungsverfahren festsetzt, bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde führen. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Frist für die Beschwerde beginnt mit der Eröffnung des schriftlich begründeten Entscheids (BGE 143 IV 40 E. 3.4.4). Mit der Beschwerde können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen gerügt werden, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

E. 2.1.1

Die Beschwerdeführerin erhielt als amtliche Verteidigerin von der Beschwerdegegnerin für das kantonale Berufungsverfahren eine tiefere Entschädigung zugesprochen, als sie

beantragt hatte. Sie ist zur entsprechenden

- 6 -

Beschwerde – welche im Übrigen form- und fristgerecht eingereicht wurde – legitimiert.

E. 2.1.2

Soweit die Beschwerdeführerin in eigenem Namen die Änderung der Dispositiv-Ziff. 2 des angefochtenen Beschlusses vom 18. März 2022 beantragt, fehlte es ihr hingegen bereits im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung an einer Beschwer. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2.2

Auf die Beschwerde ist demnach teilweise einzutreten.

E. 3.1

Das Beschwerdeverfahren ist abzuschreiben, wenn die im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung gegebene Beschwer im Verlauf des Beschwerdeverfahrens dahinfällt und die Beschwerde gegenstandslos wird (GUIDON, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 397 StPO N. 2c).

E. 3.2

Das Bundesgericht hob mit Urteil 7B_182/2022 vom 9. November 2023 das Urteil des Beschwerdegegners vom 10. Dezember 2021 auf und wies die Sache zu neuer Entscheidung an den Beschwerdegegner zurück. Damit hat auch der vorliegend angefochtene Beschluss als aufgehoben zu gelten und der Beschwerdegegner wird (auch) einen neuen Entscheid betreffend die Entschädigung der Beschwerdeführerin als amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren fällen müssen.

E. 3.3

Unter diesen Umständen ist das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos abzuschreiben, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4.1

Die Partei auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird, gilt als unterliegend und hat insoweit die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Bei Eintritt der Gegenstandslosigkeit eines Beschwerdeverfahrens wird in erster Linie diejenige Partei kosten- und entschädigungspflichtig, welche die Gegenstandslosigkeit des Rechtsmittels verursacht hat (TPF 2011 31 m.w.H.).

E. 4.2

Soweit auf die Beschwerde nicht eingetreten wird, wäre demnach die Beschwerdeführerin kostenpflichtig. Die Gegenstandslosigkeit wurde hingegen mit dem Urteil des Bundesgerichts 7B_182/2022 vom 9. November 2023 herbeigeführt und kann weder der Beschwerdeführerin noch dem Beschwerdegegner angelastet werden.

- 7 -

Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich für den vorliegenden Beschluss weder eine Gerichtsgebühr zu erheben noch eine Parteientschädigung zuzusprechen.

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.